

1859.

Frankfurt a. M.

Zur gültigen Ausstellung der Eheconsense (Trauscheine) für die Angehörigen der Stadt sind die Stadtkanzlei, für die Angehörigen der Landgemeinden das Landverwaltungsamt die befugten Behörden.

Rudolstadt, den 29. April 1859.

Fürstl. Schwarzb. Regierung.

Dr. v. Bertram.

Berninger.